

Generalversammlung der Rieter Holding AG vom Donnerstag, 20. April 2023

10. Statutenrevision – Anpassung an das neue Aktienrecht

Per 1. Januar 2023 ist die Revision des Aktienrechts in Kraft getreten. Aufgrund dieser Revision müssen diverse Statutenbestimmungen angepasst werden. Dieses Dokument enthält eine Darstellung der heutigen Bestimmungen und der beantragten neuen Bestimmungen. Der Verwaltungsrat stellt Anträge zu einzelnen Themen in den Statuten (siehe Traktandum 10.), über die einzeln abgestimmt wird.

Bisher

§2

1. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, im besonderen auf dem Gebiete des Textilmaschinenbaus.
2. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.

Bisher

§3a

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 07. April 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von 2 500 000 CHF durch Ausgabe von höchstens 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 5.00 CHF zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
2. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §4.
3. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue

Neu

§2

1. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, im Besonderen auf dem Gebiete des Textilmaschinenbaus.
2. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.
4. Die Verfolgung des Zwecks der Gesellschaft soll langfristig und nachhaltig ausgerichtet sein.

Neu

§3a

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen 22 193 725 CHF (untere Grenze) und 25 697 995 CHF (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 467 236 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 5.00 CHF bzw. Vernichtung von bis zu 233 618 Namenaktien mit einem Nennwert von je 5.00 CHF oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist sodann ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

4. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:
 - a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmens- teilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
 - b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Be- teiligung von strategischen Partnern, oder im Zusam- menhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen.

2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvor- trags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwal- tungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Ver- waltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkon- ditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Be- zugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmens- teilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Be- teiligung von strategischen Partnern, oder im Zusam- menhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
 4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien gestützt auf §3a sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §4 dieser Statuten.

Bisher

§5

2. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen.

Neu

§5

2. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. **Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.** Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen.

Bisher

§8

1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat mit einer Frist von mindestens 20 Tagen gemäss der in §25 vorgesehenen Form einberufen.
2. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.

Bisher

§9

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von CHF 500'000.00 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.

Bisher

§10

1. Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
2. Er gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgebenden Stichdaten des Eintrags ins Aktienregister bekannt.
3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten können entweder schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

Bisher

§31

1. Arbeits- und Mandatsverträge der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine Erneuerung ist zulässig.

Neu

§8

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat mit einer Frist von mindestens 20 Tagen gemäss der in §37 vorgesehenen Form einberufen.

(Der zweite Absatz entfällt.)

Neu

§9

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen, welcher in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, oder einen Antrag mit kurzer Begründung zu einem Traktandum stellen.

Neu

§10

1. Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
2. Er gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgebenden Stichdaten des Eintrags ins Aktienregister bekannt.
3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen bevollmächtigten Vertreter seiner Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten können entweder schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

Neu

§31

1. Arbeits- und Mandatsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Arbeits- und Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats enden mit Ablauf der Amtsdauer. Eine Erneuerung ist zulässig.

Bisher

§32

4. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.

Neu

§32

4. Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen in Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.